

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 19 (1927)

Heft: 9

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im ersten Halbjahr 1927 war der Prozentsatz der Arbeitslosen im Durchschnitt geringer als im Vorjahre; die Entlastung machte sich zwar erst im zweiten Quartal fühlbar. Beträchtlich zurückgegangen gegenüber 1926 ist insbesondere die Arbeitslosigkeit der Textilarbeiter, obwohl sie jetzt noch alle übrigen Berufe übertreffen mit ihrer Arbeitslosenziffer. Die Metall- und Uhrenarbeiter haben im März 1927, die graphischen Arbeiter im März und im Juni einen höheren Prozentsatz Arbeitsloser als im gleichen Monat des letzten Jahres. Für Bau- und Holzarbeiter und Handelsangestellte zeigt die Lage des Arbeitsmarktes ein ähnliches Bild wie 1926.

Die Kurve der prozentualen Arbeitslosigkeit zeigt recht deutlich die saisonmässigen Schwankungen des Arbeitsmarktes. Die Arbeitslosigkeit ist im Dezember etwa doppelt so gross wie im Juni.

Neben der nach den Angaben der Arbeitslosenkassen festgestellten teilweisen und gänzlichen Arbeitslosigkeit haben wir auch die nach den Angaben der Arbeitsämter berechnete Arbeitslosigkeit in einer Kurve dargestellt. Um sie mit den anderen beiden Zahlenreihen vergleichbar zu machen, wurde die Zahl der Stellensuchenden, die vom Eidgenössischen Arbeitsamt veröffentlicht wird, in Prozent von der Zahl aller unselbständig Erwerbenden, die nach ihrer Berufszugehörigkeit dem Risiko der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind (wir schätzen sie auf ungefähr 800,000), berechnet. Die sich daraus ergebende prozentuale Arbeitslosigkeit beträgt:

März 1926	Juni 1926	Sept. 1926	Dez. 1926	März 1927	Juni 1927
1,8	1,3	1,6	2,2	1,7	1,0

Sie ist erheblich geringer als jene, die von den Arbeitslosenkassen festgestellt wird. Das rührt daher, dass die Arbeitsämter nicht alle Stellensuchenden erfassen und teilweise vielleicht auch daher, dass die Mitglieder der Arbeitslosenkassen in vermehrtem Masse der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind als die Nichtversicherten. Auffallend ist, dass diese Kurve bedeutend weniger heftige Schwankungen aufweist. Die Dezemberarbeitslosigkeit ist nur 61 Prozent höher als die im Juni 1926 gegenüber 133 Prozent nach den Angaben der Arbeitslosenkassen. Wir können uns das nur so erklären, dass sich im Winter, wenn wenig Aussicht auf Arbeitsgelegenheit besteht, offenbar verhältnismässig weniger Stellensuchende bei den Arbeitsämtern anmelden als im Sommer. Die etwas andere Schichtung der nichtversicherten Arbeitslosen gibt jedenfalls keine genügende Erklärung für die starken Unterschiede.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Heimarbeiter.

Seit langer Zeit garte es unter den Heimarbeitern der Ostschweiz. Die Lohnverhältnisse waren derart, dass die Heimarbeiter auch bei angestrengtester Arbeit ihr Auskommen nicht mehr finden konnten. Die Nichtinnehaltung der an sich äusserst niedrigen Tarife erforderte endlich ein entschlossenes Handeln.

Am 7. August fand in Walzenhausen eine gutbesuchte Versammlung der Handsticker statt, an der über die Lage Bericht erstattet und den Stickern freigestellt wurde, in welcher Weise sie ihren Forderungen Nachdruck verleihen wollten. Nach reiflicher Diskussion wurde mit 97 gegen 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, am 8. August die Arbeit niederzulegen. Die ersten Verhandlungen zwischen Exporteuren, Lohnfabrikanten, Ferggern und Arbeiter-

vertretern fanden am 10. August statt. Die Arbeiter forderten eine Erhöhung der Richtpreise um 10 Rappen per 100 Stich für die gesamte Monogramstickerei, eine allgemeine Erhöhung der übrigen Richtpreise für die gesamte Handmaschinenstickerei und den Abschluss eines Tarifvertrages und ein gemeinsames Gesuch der Parteien an den Bundesrat um Verbindlichkeitsklärung des Vertrages laut B. B. vom 13. Oktober 1923 für das ganze Gebiet der Handmaschinenstickerei.

Die Berechtigung der Forderungen der Arbeiter wurde nicht bestritten, wenn auch begreiflicherweise seitens der Unternehmer der Streik nicht gebilligt wurde. Die Vertreter der Exporteure erklärten, keine Kompetenzen zu positiven Zugeständnissen zu haben. Sie erklärten sich bereit, die Angelegenheit in ihren Kreisen zu behandeln und die Verhandlungen in entgegenkommendem Sinne weiterzuführen. Dem Wunsche, den Streik abzubrechen, konnte die Arbeiterschaft selbstverständlich nicht entsprechen, doch wurde beschlossen, den Kampf während der weiteren Unterhandlungen nicht auszudehnen, sofern die Angelegenheit einer raschen Erledigung zugeführt werde. Eine Versammlung der Stickereiarbeiter in Grabs erklärte sich mit den Streikenden solidarisch und stimmte grundsätzlich einer Arbeitsniederlegung zu; die Auslösung des Streiks wurde aber vorläufig hinausgeschoben.

Die Stickereiarbeiterschaft bekundet in diesem Kampf eine prächtige Solidarität, und die öffentliche Meinung sympathisiert durchaus mit ihr. Vielerorts sind die Sticker geschlossen dem Textilarbeiterverband und dem Handstickerverband beigetreten, um auch die materielle Grundlage für den Kampf sicherzustellen.

Der Vorstand der Exporteurvereinigung hat inzwischen beschlossen, der Forderung auf eine zehnzehntige Lohnerhöhung zu entsprechen; über den Abschluss eines Tarifvertrages soll eine Generalversammlung entscheiden.

Da aber gerade diese Forderung für die Sticker von grösster Bedeutung ist, wurde beschlossen, den Kampf nunmehr auch auf Grabs-Buchs auszudehnen. Die Arbeitsniederlegung erfolgte geschlossen, so dass nunmehr rund 400 Sticker im Kampfe stehen.

Arbeitsrecht.

Vom Kündigungsrecht.*

Um es gleich vorwegzunehmen: Es gibt in der Schweiz kein besser dokumentiertes Werk über das neuere Arbeitsrecht, als die Doktordissertation Hugs. Auf 160 Seiten ist mit ungewöhnlicher Gewissenhaftigkeit, seltenem Fleiss und noch seltenerer Beherrschung der Materie ein Quellenmaterial zusammengetragen und verarbeitet, das die Beschäftigung mit den durchaus nicht unkomplizierten Problemen des modernen Arbeitsrechtes wesentlich fördert. Der Verfasser hat schon mit der Wahl des Themas die Arbeit sich wahrlich nicht leicht gemacht. Indem Hug die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Kündigungsrechtes untersucht, holt er weit aus zu einer rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Analyse der Grundlagen des Arbeitsverhältnisses überhaupt. Ausgehend von der Sklavenmiete des Altertums werden das mittelalterliche Gesinde- und Gesellenrecht, das polizeistaatliche Arbeitsrecht das liberale Arbeitsrecht, die assoziative Selbsthilfe der Arbeiter, die Gewerkschaftsbewegung und ihr Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen,

* *Dr. Walther Hug. Das Kündigungsrecht*, nach schweizerischem und unter Berücksichtigung des deutschen und österreichischen Arbeitsrechts, Band I. Die Probleme des Kündigungsrechts. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1926.